

Vf. 32-IV-19



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn R.,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Uwe Berlit, Christoph Degenhart, die Richterin Simone Herberger, die Richter Klaus Schurig, Stephan Thuge, Arnd Uhle und Andreas Wahl

am 12. Dezember 2019

beschlossen:

- 1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.**
- 2. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.**

G r ü n d e :

I.

Mit seiner am 23. April 2019 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen und mit Schreiben vom 2. und 8. Mai sowie vom 17. Juli 2019 ergänzten Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Beschlüsse des Landgerichts Görlitz Außenkammern Bautzen vom 15. Dezember 2017 (14a StVK 323/17) und des Oberlandesgerichts Dresden vom 20. März 2019 und 28. Mai 2019 (jeweils 2 Ws 46/18).

Der Beschwerdeführer, welcher derzeit in der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt B. untergebracht ist, beehrte mit Antrag an die Justizvollzugsanstalt vom 22. Juni 2017, das Freigelände der Abteilung Sicherungsverwahrung zeitweise unbeaufsichtigt verlassen zu dürfen, um die Straßen innerhalb des weitläufigen Geländes der Justizvollzugsanstalt zum Joggen nutzen zu können. Dem trat die Justizvollzugsanstalt unter Verweis auf gewichtige Gründe der Sicherheit und Ordnung sowie die Regelung in § 11 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – SächsSVVollzG) vom 16. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 294) entgegen. Eine unbeaufsichtigte Bewegung innerhalb des Anstaltsgeländes berge die Gefahr, dass an frei zugänglichen Fenstern der Haftbereiche (auch illegale) Gegenstände übergeben werden. Auch wäre Sicherheitstechnik der Anstalt zugänglich. Eine Route, die dies ausschließen würde, sei aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht denkbar. Den Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung wies die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Görlitz Außenkammern Bautzen mit dem angegriffenen Beschluss vom 15. Dezember 2017 (14a StVK 323/17) als unbegründet zurück. Die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt sei ermessensfehlerfrei ergangen. Sie verstoße auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht gegen das Freiheitsrecht des Beschwerdeführers. Ein freiheitsorientierter Vollzug der Sicherungsverwahrung umfasse nicht das Recht, sich unbeaufsichtigt frei auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt bewegen zu können. Soweit der Beschwerdeführer vortrage, regelmäßig zum Führen des Verpflegungsfahrzeuges in der Justizvollzugsanstalt eingesetzt zu sein und während der Einsatzzeiten eigenständig im Anstaltsgelände operieren zu können, sei dies mit seinem Antrag nicht vergleichbar. Insoweit fahre der Beschwerdeführer zwar mit dem Verpflegungsfahrzeug die verschiedenen Hafthäuser innerhalb des Geländes unbeaufsichtigt an, dort sei jedoch ein Bediensteter vor Ort, der die Weiterfahrt dem nächsten zuständigen Bediensteten mitteile, um erforderliche Kontrollen im Interesse der Ordnung und Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten; außerdem befinde sich in der Regel ein weiterer zuverlässiger Strafgefangener mit im Fahrzeug. Mit der Verweisung an die abteilungsübergreifende Laufgruppe des Freizeitbediensteten habe die Justizvollzugsanstalt der Forderung des Gesetzgebers entsprochen, das Leben im Maßregelvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen. Die Justizvollzugsanstalt halte auch die notwendigen Behandlungsangebote vor, die auf einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug ausgerichtet seien; es sei aber der Beschwerdeführer, der nicht bereit sei, an der Minimierung seiner Gefährlichkeit mitzuarbeiten, indem er Angeboten insbesondere zu psychologischen Gesprächen ablehnend gegenüberstehe.

Die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde verwarf das Oberlandesgericht mit dem ebenfalls angegriffenen Beschluss vom 20. März 2019 (2 Ws 46/18) als unzulässig, weil die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten sei. Die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers vom 27. März 2019 verwarf das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 28. Mai 2019 (2 Ws 46/18) als unbegründet.

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung der Grundrechte gemäß Art. 14, Art. 16 Abs. 1 Satz 2 und 3, Art. 37 und Art. 38 SächsVerf. Das Sächsische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz enthalte Beschränkungen, die mit den vom Bundesverfassungsgericht insbesondere im Urteil vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09) entwickelten Vorgaben für den weitgehend freiheitsorientiert und therapiegerichtet auszugestaltenden Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht in Einklang zu bringen seien. Den Untergebrachten dürften allein solche Beschränkungen auferlegt werden, die dem Zweck der Verwahrung entsprächen sowie geboten, unvermeidbar und verhältnismäßig seien. Im Hinblick auf die allgemeine Bewegungsfreiheit innerhalb eines geschlossenen Anstaltskomplexes seien Beschränkungen weder erforderlich noch geboten, weil keine kausale Beziehung zum Zweck der Unterbringung bestehe; bereits durch den „Wegschluss“ des Untergebrachten sei den Schutzbedürfnissen der Gesellschaft hinreichend entsprochen. Die vollständige Ausgrenzung der Nachtruhezeit in § 11 Abs. 3 Satz 1 SächsSVVollzG unabhängig von der Gefährdungslage sei unrechtmäßig und zeige, dass schon der (Landes-)Gesetzgeber die Bedeutung und Reichweite der verfassungsgerichtlichen Vorgaben insbesondere zur „Öffnung des Vollzuges nach innen“ verkannt habe. Die Fachgerichte hätten das anzuwendende Recht im Hinblick auf diese Vorgaben in Frage stellen müssen; indem sie eine Rechtsfortbildung versagten und die Einwendungen des Beschwerdeführers ignorierten, hätten sie dazu beigetragen, dass die Umsetzung des Rechtsschutz- und Unterstützungsgebots in sein Gegenteil verkehrt werde. Eine Erprobung der Untergebrachten müsse auch innerhalb der Justizvollzugsanstalt und damit auf dem gesamten weiträumigen Anstaltsgelände möglich sein. Das Landgericht habe gar nicht über das therapeutische Potenzial entsprechender „Angebote“ nachgedacht. Auch sei der Grund der Blockadehaltung des Beschwerdeführers gegenüber psychologischen Gesprächen unzutreffend ermittelt worden. Die Ablehnung des Antrags unter Hinweis auf Sicherheitsaspekte sei willkürlich; schließlich sei der Beschwerdeführer auch regelmäßig zum Führen eines Verpflegungsfahrzeugs im erweiterten Gelände der Justizvollzugsanstalt eingesetzt, wo er den ihm unterstellten „Versuchungen“ unterliege. Dem angegriffenen Beschluss des Landgerichts sei nicht zu entnehmen, dass neben der unkritischen Übernahme des Sachvortrags der Justizvollzugsanstalt eigene Erwägungen oder rechtliche Würdigungen angestellt worden wären. Er verkenne, dass vollzugsöffnende Maßnahmen i.S.d. § 66c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StGB nicht zwingend außerhalb der Anstalt und auch nicht nur im Rahmen einer therapeutischen Behandlung durchgeführt werden müssten. Insofern bestehe der geltend gemachte Leistungsanspruch, auch wenn er in § 39 SächsSVVollzG nicht ausdrücklich Erwähnung finde.

Darüber hinaus begehrt der Beschwerdeführer eine verfassungsrechtliche Prüfung „im Sinne einer Normenkontrollklage“, ob die in § 4 Abs. 5 Satz 1 SächsSVVollzG genannte Beschrän-

kung der allgemeinen Handlungsfreiheit den Grundsätzen des Übermaß- und Willkürverbots zuwiderläuft und ob die in §§ 11 Abs. 3 Satz 1 SächsSVVollzG normierte Beschränkung der Bewegungsfreiheit sich als ungerechtfertigter Eingriff in das Freiheitsgrundrecht der Unterbrachten erweist, weil sie nicht den zum Recht der Sicherungsverwahrung beim Abstandsgebot entwickelten Reformvorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen.

Schließlich beantragt der Beschwerdeführer, ihm Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Der Sächsische Landtag sowie das Staatsministerium der Justiz haben Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Soweit sich der Beschwerdeführer (auch) gegen den seine Anhörungsrüge zurückweisenden Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 28. Mai 2019 (2 Ws 46/18) wendet, fehlt der Verfassungsbeschwerde das Rechtsschutzbedürfnis. Entscheidungen, mit denen Gerichte Anhörungsrügen zurückweisen, sind nicht mit der Verfassungsbeschwerde angreifbar, weil sie keine eigenständige Beschwer schaffen, sondern allenfalls eine bereits durch die Ausgangsentscheidung eingetretene Grundrechtsverletzung durch die unterbliebene fachgerichtliche „Selbstkorrektur“ fortbestehen lassen (SächsVerfGH, Beschluss vom 27. April 2017 – Vf. 162-IV-16; Beschluss vom 26. März 2015 – Vf. 55-IV-14).
2. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse des Landgerichts Görlitz vom 15. Dezember 2017 (14a StVK 323/17) und des Oberlandesgerichts Dresden vom 20. März 2019 (2 Ws 46/18) richtet, genügt sie nicht den Begründungsanforderungen (§ 27 Abs. 1, § 28 SächsVerfGHG).
 - a) Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit einer Verletzung eigener Grundrechte aus der Verfassung des Freistaates Sachsen darlegt. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidieren soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2010 – Vf. 114-IV-09; Beschluss vom 11. April 2018 – Vf. 20-IV-18; st. Rspr.). Neben der Bezeichnung des angegriffenen Hoheitsaktes und des als verletzt angesehenen Rechts sind die Tatsachen darzulegen, die es dem Verfassungsgerichtshof ohne weitere Ermittlungen ermöglichen, die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde zu prüfen.

Wird ein Grundrechtsverstoß durch Verletzung des von den Fachgerichten auszulegenden und anzuwendenden sachlichen oder des Verfahrensrechts gerügt, ist darüber

hinaus darzulegen und zu begründen, dass und wodurch der Richter, dessen einfachrechtliche Sichtweise oder Beweiswürdigung zweifelhaft sein mag, die Bedeutung verfassungsbeschwerdefähiger Rechte für den seiner besonderen fachlichen Kompetenz zugewiesenen Normenbereich verfehlt, etwa die Grundrechtsrelevanz der von ihm zu entscheidenden Frage überhaupt nicht gesehen, den Gehalt des maßgeblichen Grundrechts verkannt oder seine Auswirkungen auf das einfache Recht in grundsätzlich fehlerhafter Weise missachtet hat (SächsVerfGH, Beschluss vom 11. April 2018 – Vf. 160-IV-17; Beschluss vom 14. Juli 2016 – Vf. 10-IV-16; st. Rspr.). Verlangt der Beschwerdeführer von den Fachgerichten eine verfassungskonforme, erweiternde Auslegung der dem Verfahren zugrunde liegenden Rechtsvorschriften, bedarf dies zudem einer eingehenden Auseinandersetzung mit dem einfachrechtlichen Regelungskonzept (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 1999, BVerfGE 101, 331 [345 f.]; Beschluss vom 14. September 2010 – 1 BvR 1504/10 – juris).

- b) Die eingehenden Erwägungen des Beschwerdeführers insbesondere zum Freiheitsgrundrecht (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 17 SächsVerf) erfüllen diese Anforderungen nicht. Die Beschwerdebegründung enthält im Wesentlichen allgemeine Ausführungen, u.a. zu den Anforderungen, welche das Bundesverfassungsgericht für die Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung aufgestellt hat, sowie deren behauptete unzulängliche Umsetzung im Landesrecht. Sie setzt sich aber nicht hinreichend damit auseinander, warum die angefochtenen Beschlüsse im konkret zu entscheidenden Fall die verfassungsrechtlichen Anforderungen verfehlt haben sollen.
- aa) Die Freiheit der Person gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf nimmt – als Grundlage und Voraussetzung der Entfaltungsmöglichkeiten des Bürgers – einen hohen Rang unter den Grundrechten ein. Präventive Eingriffe in das Freiheitsgrundrecht, die – wie die Sicherungsverwahrung – nicht dem Schuldausgleich dienen, sind nur zulässig, wenn der Schutz hochwertiger Rechtsgüter dies unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfordert (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004, BVerfGE 109, 133 [157]).

Nach den durch das Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstäben ist die Sicherungsverwahrung nur dann zu rechtfertigen, wenn der Gesetzgeber bei ihrer Ausgestaltung dem besonderen Charakter des in ihr liegenden Eingriffs hinreichend Rechnung und dafür Sorge trägt, dass über den unabdingbaren Entzug der „äußeren“ Freiheit hinaus weitere Belastungen vermieden werden. Die Freiheitsentziehung ist – in deutlichem Abstand zum Strafvollzug – so auszugestalten, dass die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt („Abstandsgebot“, vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004, BVerfGE 109, 133 [166]; Urteil vom 4. Mai 2011, BVerfGE 128, 326 [374 f.]). Ohne Wahrung des Abstandsgebots ist das Institut der Sicherungsverwahrung mit dem Freiheitsgrundrecht der Unterbrachten nicht vereinbar. Hierzu bedarf es eines freiheitsorientierten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung mit klarer therapeutischer Ausrichtung auf das Ziel, die von dem Unterbrachten ausgehende Gefahr zu minimieren und auf diese Weise

die Dauer der Freiheitsentziehung auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Ein Aspekt dieses Gesamtkonzepts muss die Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens sein, nach welchem das Leben im Maßregelvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen ist, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen („Trennungsgebot“, vgl. BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, BVerfGE 128, 326 [380]). Die Konzeption der Sicherungsverwahrung muss ferner Vollzugslockerungen vorsehen, die nicht ohne zwingenden Grund – etwa auf der Grundlage pauschaler Wertungen oder mit dem Hinweis auf eine nur abstrakte Flucht- oder Missbrauchsgefahr – versagt werden können. Sind unbeaufsichtigte Lockerungen nicht möglich, müssen begleitete Ausführungen gewährt werden („Minimierungsgebot“, vgl. BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, BVerfGE 128, 326 [381 f.]). Weiterhin muss ein effektiv durchsetzbarer Rechtsanspruch des Unterbrachten auf Durchführung derjenigen Maßnahmen bestehen, die zur Reduktion seiner Gefährlichkeit geboten sind. Dem Unterbrachten sind ein geeigneter Beistand beizuordnen oder andere Hilfestellungen anzubieten, die ihn in der Wahrnehmung seiner Rechte und Interessen unterstützen („Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot“, vgl. BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, BVerfGE 128, 326 [382]).

- bb) Soweit der Beschwerdeführer ausführt, die Fachgerichte hätten die Regelung in § 11 Abs. 3 Satz 1 SächsSVVollzG nicht ohne verfassungskonforme Fortentwicklung anwenden dürfen, weil diese de lege lata mangels Erstreckung der Bewegungsfreiheit auf Zeiten der Nachtruhe nicht mit den Reformvorgaben des Bundesverfassungsgerichts in Einklang zu bringen sei, zeigt er nicht auf, dass das Unterlassen der begehrten Rechtsschöpfung durch die Gerichte für die angegriffenen Entscheidungen kausal geworden sein könnte. Denn der Antrag des Beschwerdeführers, das Anstaltsgelände zum Joggen nutzen zu dürfen, bezog sich – wie der Beschwerdeführer selbst einräumt – gerade auf Zeiten außerhalb der Nachtruhe.
- cc) Ferner sind die Ausführungen des Beschwerdeführers zur Nichtbeachtung des sog. Minimierungsgebots im Ergebnis nicht ausreichend, um eine mögliche Verletzung des Freiheitsgrundrechts im konkreten Fall darzutun.

Es kann in diesem Zusammenhang dahinstehen, ob – wie der Beschwerdeführer annimmt – die Nutzung des Anstaltsgeländes zum Joggen als vollzugsöffnende Maßnahme i.S.d. § 66c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StGB bzw. der §§ 39 ff. SächsSVVollzG „nach innen“ eingeordnet werden kann bzw. muss. Die Gewährung einer solchen Maßnahme wäre jedenfalls aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht voraussetzungslos. Auch der Beschwerdeführer erkennt an, dass mit dem Vollzug einer Freiheitsentziehung verschiedene Beschränkungen einhergehen, die sich aus den allgemeinen Abläufen einer Anstalt ergeben bzw. sich auf Grund des Wesens einer Freiheitsentziehung von selbst verstehen, namentlich die Beaufsichtigung der Unterbrachten außerhalb ihrer Hafträume. Auch gesteht er zu, dass weitergehende Einschränkungen unter ordnungs- und/oder sicherheitsspezifischen Gründen erfolgen dürfen. Gleichwohl erfolgt keine vertiefte – grundrechtsspezifische – Auseinandersetzung mit den hierauf bezogenen Gründen, die sowohl in der ursprünglichen Verfügung der Justizvollzugsanstalt als auch in dem angegriffenen Beschluss der Strafvollstreckungskammer diesbezüg-

lich zur Rechtfertigung der Versagung der begehrten Maßnahme mitgeteilt wurden. Hierfür hätte umso mehr Anlass bestanden, als gerade die Strafvollstreckungskammer die – bereits im laufenden Verfahren vorgebrachten – Einwände des Beschwerdeführers aufgegriffen und im Ergebnis zurückgewiesen hat. Zwar wiederholt dieser seinen Einwand, dass die vollzugsbehördlichen Bedenken im Hinblick auf eine Übergabe verbotener Gegenstände bzw. das Ausspähen von Sicherheitstechnik obsolet sein dürften, weil er auch bei den von ihm durchgeführten Fahrten im Verpflegungsfahrzeug im erweiterten Gelände der Justizvollzugsanstalt solchen Versuchungen unterliege. Er schließt daraus indes ohne weiteres, dass die Ablehnung des Antrags „wohl eher willkürlich“ gewesen sei. Es ist aber weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass das Landgericht durch das Abstellen auf die Unterschiedlichkeit der Sachverhalte – speziell auf das „unbeaufsichtigte“ Verlassen der Abteilung Sicherungsverwahrung einerseits, begleitete Fahrten unter Kontrolle durch das Personal der Justizvollzugsanstalt andererseits – den Gehalt des Freiheitsgrundrechts verkannt oder seine Auswirkungen auf das einfache Recht in grundsätzlich fehlerhafter Weise missachtet hat. Darüber hinaus geht der Beschwerdeführer nicht auf die ihm aufgezeigte Möglichkeit einer Teilnahme an der abteilungsübergreifenden Laufgruppe ein, die ihm die begehrte Maßnahme in abgewandelter Form ermöglichte und so nach Ansicht der Strafvollstreckungskammer der Forderung des Gesetzgebers auf Anpassung des Lebens im Maßregelvollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse genüge.

dd) Schließlich legt die Beschwerdebegründung nicht dar, warum vorliegend das Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot missachtet worden sein sollte.

Der Beschwerdeführer setzt sich schon nicht hinreichend damit auseinander, dass Sinn und Zweck dieses Gebots gerade die Notwendigkeit ist, dem Untergebrachten die gebotenen Maßnahmen zur Reduktion seiner Gefährlichkeit zugänglich zu machen und somit den präventiven Eingriff in das Freiheitsgrundrecht auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Im Gegensatz zu der in Art. 38 Satz 1, Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf verankerten allgemeinen Rechtsschutzgarantie ist das als Aspekt des Abstandsgebots entwickelte und insofern spezifische Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot gerade auf solche – in aller Regel therapeutischen – Maßnahmen bezogen und damit auch beschränkt, die die Gefährlichkeit des Untergebrachten für die Allgemeinheit mindern, so dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann. Es ist lediglich pauschal behauptet, dass die begehrte Nutzung des Anstaltsgeländes zum Joggen ein „therapeutisches Potenzial“ in sich trage, das sich „dem Grunde nach auf den Einzelfall bezogen“ nutzen lasse. Es ist aber nicht erkennbar, dass dies eine geeignete und auch gebotene Maßnahme speziell in Bezug auf die Minimierung der vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefahr darstellen könnte.

c) Im Hinblick auf die gerügte Verletzung der Rechtsweggarantie (Art. 38 Satz 1 SächsVerf) bzw. des Rechts auf ein faires Verfahren enthält die Beschwerdebegründung

keine konkreten Ausführungen, so dass die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung ebenfalls nicht erkennbar ist.

3. Soweit der Beschwerdeführer die verfassungsrechtliche Prüfung von Vorschriften des Sächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes „im Sinne einer Normenkontrollklage“ begehrt, liegt ebenfalls kein zulässiger Antrag vor.
 - a) Soweit der Beschwerdeführer den Antrag der Sache nach als Rechtssatzverfassungsbeschwerde verstanden wissen wollte, wäre diese unzulässig, weil er die Einlegungsfrist versäumt hat.

Verfassungsbeschwerden gegen Gesetze sind gemäß § 29 Abs. 3 SächsVerfGHG binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erheben. Diese Frist wird durch die erst am 23. April 2019 erhobene Verfassungsbeschwerde nicht gewahrt.

Die angegriffenen Vorschriften der § 4 Abs. 5 Satz 1 SächsSVVollzG und §§ 11 Abs. 3 Satz 1 SächsSVVollzG traten mit Wirkung zum 1. Juni 2013 in Kraft und bestehen seither unverändert fort.

- b) Ein abstrakter Normenkontrollantrag i.S.d. Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 SächsVerf wäre schon mangels Antragsbefugnis des Beschwerdeführers (§ 21 SächsVerfGHG) unzulässig.
- c) Die Voraussetzungen für eine Vorlage des Verfahrens an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG liegen nicht vor.

III.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist in entsprechender Anwendung von §§ 114 ff. ZPO abzulehnen, weil die Verfassungsbeschwerde aus den dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

IV.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

V.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Herberger

gez. Schurig

gez. Thuge

gez. Uhle

gez. Wahl